Gesellschafter-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
09-26

Beschwer, Verjährung und Spruchverfahren.

Im September spricht vor allem der II. Zivilsenat. Er klärt die Beschwer bei Beschlussmängelklagen, die Verjährung bei gerichtlichem Stillstand und den Rechtsmissbrauch im Spruchverfahren.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 22.09.2026, II ZR 170/25, BeckRS 2026, 25054

Bei gesellschaftsrechtlichen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen richtet sich die Beschwer nach den Grundsätzen des § 247 Abs. 1 S. 1 AktG. Sie ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Das gilt auch bei der GmbH. Werden mehrere Beschlüsse angefochten, ist der Wert für jeden gesondert festzusetzen, sofern die Streitgegenstände nicht wirtschaftlich identisch sind.

Für die Praxis. Für den Weg zum Bundesgerichtshof zählt die Beschwer. Wer mehrere Beschlüsse angreift, sollte ihren eigenständigen wirtschaftlichen Gehalt darlegen.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Urteil vom 15.09.2026, II ZR 73/24, BeckRS 2026, 24893

Nach Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens und Eingang einer Verteidigungsanzeige muss das Gericht nach Ablauf der ungenutzten Klageerwiderungsfrist unverzüglich Termin bestimmen. Beruht der Stillstand des Prozesses nach Wegfall einer Unterbrechung gemäß § 240 ZPO nicht auf Untätigkeit der Parteien, sondern des Gerichts, liegen die Voraussetzungen des § 204 Abs. 2 S. 2 BGB nicht vor. Die Hemmung der Verjährung endet nicht.

Für die Praxis. Der Kläger muss ein untätiges Gericht nicht antreiben, um die Hemmung zu erhalten. Vorsicht bleibt geboten, wenn die Parteien selbst das Verfahren ruhen lassen.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 15.09.2026, II ZB 9/25, BeckRS 2026, 26988

Ein Antrag im Spruchverfahren kann in Ausnahmefällen rechtsmissbräuchlich sein. Das setzt voraus, dass der Antragsteller ausschließlich illoyale oder eigennützige Absichten verfolgt und weder berechtigte Interessen als Teilhaber des Unternehmens noch allgemeine Aktionärsinteressen wahrnimmt.

Für die Praxis. Die Schwelle ist hoch. Der Einwand des Rechtsmissbrauchs bleibt im Spruchverfahren die Ausnahme und muss konkret belegt werden.

ENTSCHEIDUNG

OLG München, Endurteil vom 25.09.2026, 36 U 171/26 e, BeckRS 2026, 24477

Ein Vertrag über die Unterstützung bei der Kapitalbeschaffung durch eine konzernverbundene Gesellschaft ist ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag und kein Maklervertrag, wenn die Vermittlung eines unabhängigen Kapitalgebers nicht vereinbart ist. Ein Strukturierungsentgelt ist auch bei Verflechtung von Kapitalgeberin und Beraterin wirksam, sofern keine Umgehung sittenwidriger Zinsvereinbarungen vorliegt.

Für die Praxis. Konzerninterne Finanzierungsentgelte sind kein Maklerlohn. Ihre Wirksamkeit entscheidet sich an der Grenze zur verdeckten Zinsvereinbarung.

Außerdem lesenswert. Mägerlein, Problemfelder im Rahmen der Vererbung des Kommanditanteils, NZG 2026, 1215. Schöne/Brandt, Dogmatische Einordnung und Reichweite des § 170 II HGB in der Einheits-GmbH & Co. KG, NZG 2026, 1257.

Die Gesellschafter-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand September 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988